

CALIDA HOLDING AG

VERTRAULICH

Vorab per Fax

Übernahmekommission
z.H. Frau RAin Karin Eugster
Selnaustrasse 32
Postfach
8021 Zürich

FINGEGANGEN

11. Mai 2005

Sursee, 9. Mai 2005

Feststellung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes

Sehr geehrte Frau Eugster

Wir beziehen uns auf Ihre verfahrensleitende Anordnung vom 9. Mai 2005 in der Angelegenheit Calida Holding AG (nachfolgend „Calida“). Namens des Verwaltungsrates der Gesellschaft unterbreiten wir Ihnen wie gewünscht die nachfolgende Stellungnahme zum oben erwähnten Gesuch der Gebrüder Kellenberger sowie der Gesellschaft selbst (zusammen nachfolgend die „Gesuchsteller“):

I. Stellungnahme zum Begehren der Gesuchsteller

Der Verwaltungsrat von Calida unterstützt und genehmigt das Feststellungs- bzw. Ausnahmegesuch der Gesuchsteller und empfiehlt deshalb der Übernahmekommission, das Feststellungsgesuch und das eventualiter gestellten Ausnahmegesuch der Gesuchsteller ohne Befristung oder sonstige Auflagen zu bewilligen.

Wie von den Gesuchstellern dargestellt hat Calida Ende April 2005 vorläufige Kaufverträge im Zusammenhang mit einer grösseren Akquisition abgeschlossen (siehe für Einzelheiten die bereits eingereichte Pressemitteilung der Gesellschaft vom 29. April 2005). Um die Eigenmittelbasis im Hinblick auf diese Akquisition angemessen zu erhöhen, plant Calida eine Kapitalerhöhung im Rahmen der dem Verwaltungsrat anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 4. Mai 2005 eingeräumten Ermächtigung. Um einer allfälligen negativen Entwicklung der internationalen Börsenmärkte im zweiten Halbjahr 2005 vorzubeugen, welche eine solche Kapitalaufnahme unattraktiv machen könnten, soll eine erste Tranche von Aktien so rasch wie möglich im Rahmen eines Private Placements bei einem begrenzten Kreis von institutionellen Investoren platziert

werden. Da die Erstellung eines Emissions- und Kotierungsprospektes, in welchem auch die zu erwerbenden Zielgesellschaften wie vorgeschrieben angemessen dargestellt werden können (unter Berücksichtigung der von der SWX verlangten Rechnungslegungsstandards und pro forma Darstellungen), in nützlicher Frist nicht möglich ist, sollen in dieser ersten Tranche bereits kotierte Aktien der Hauptaktionäre platziert werden. Als Ersatz erhalten diese Aktionäre neu ausgegebene Aktien, welche erst später kotiert werden. Voraussichtlich im Herbst dieses Jahres beabsichtigt die Gesellschaft, eine Publikumskapitalerhöhung durchzuführen, in deren Rahmen die Hauptaktionäre auf die Ausübung ihrer Bezugsrechte verzichten werden und damit den Kleinaktionären die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Bezugsrechte auszuüben. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsrat von Calida die Gebrüder Kellenberger angefragt, ob sie zwecks Durchführung der vorgesehenen Privatplatzierung bereit wären, einen Teil der von ihnen gehaltenen Aktien im Sinne einer Effektenleihe der von Calida mit der Platzierung beauftragten Bank zur Verfügung zu stellen. Diese haben sich grundsätzlich dazu bereit erklärt, sofern die für sie verbleibenden allfälligen rechtlichen und steuerlichen Risiken einer solchen Effektenleihe vor der Umsetzung genügend geklärt bzw. ausgeräumt werden können.

Der Verwaltungsrat der Calida unterstützt deshalb das von den Gesuchstellern beantragte Feststellungsgesuch bzw. das für den Eventualfall gemäss Art. 32 Abs. 2 BEHG beziehungsweise Art. 34 BEHV-EBK beantragte Ausnahmegesuch, namentlich gestützt auf die folgenden Gründe, die sich grösstenteils mit denjenigen von den Gesuchstellern in ihrem Gesuch vom 6. Mai 2005 an die Übernahmekommission bekannt gegebenen Argumenten decken.

1. Die heutigen Hauptaktionäre der Calida haben ihr bisheriges Engagement in letzter Zeit gezielt abgebaut, um den Free Float der Gesellschaft zu verbreitern. In Umsetzung dieser Zielsetzung sind die Hauptaktionäre auch bei der vorgesehenen Kapitalerhöhung bereit, auf ihre Bezugsrechte zu verzichten, damit die zusätzlichen Aktien bei neuen Investoren platziert werden können. Die Effektenleihe durch die Hauptaktionäre unterstützt die Gesellschaft bei der Platzierung dieser Aktien zu einem aus Sicht der Gesellschaft bzw. ihres Verwaltungsrates günstigen Zeitpunkt. Damit soll vermieden werden, dass die gesamte Kapitalerhöhung allenfalls in einem Zeitpunkt durchgeführt werden muss, in dem allenfalls eine nicht auszuschliessende negative Entwicklung der Kapitalmärkte eingesetzt hat. Dies könnte namentlich dazu führen, dass die Gesellschaft die neu zu schaffenden Aktien überhaupt nicht mehr oder zu wesentlich schlechteren Konditionen am Markt platzieren kann. Die direkte Folge davon wäre, dass die Gesellschaft entweder mehr Aktien ausgeben müsste, um im gleichen Umfang neue Mittel aufzunehmen oder aber sich mit weniger zufließenden Mitteln zufrieden geben müsste, und überwies die bisherigen

Aktionäre (Haupt- und Minderheitsaktionäre) zwangsläufig eine grössere Verwässerung erleiden.

2. Die von Art. 32 ff. BEHG verfolgte Zielsetzung liegt im Schutz der Minderheitsaktionäre für den Fall eines Kontrollerwerbs, d.h. den Übergang der Kontrolle an einen neuen Mehrheitsaktionär, sei es durch den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung durch einen Dritten oder die qualifizierte Erhöhung der Beteiligung durch einen bisherigen Minderheitsaktionär. In Anbetracht der heutigen Aktionärsstruktur der Calida und der voraussichtlichen Aktionärsstruktur nach Abschluss der vorgesehenen Kapitalerhöhung(en) ist klar ersichtlich, dass im vorliegenden Fall kein Kontrollerwerb geplant ist bzw. vorliegt und entsprechend die vorgesehene Effektenleihe, welche das vorliegende Verfahren ausgelöst hat, die Interessen der Minderheitsaktionäre – insbesondere die von Art. 32 ff. BEHG geschützten - nicht verletzen kann. Vielmehr nimmt ja durch die vorgesehene Transaktion die Beteiligung der Gebrüder Kellenberger zu Gunsten des Free Floats ab, so dass die Transaktion letztlich im Interesse der Minderheitsaktionäre liegt.
3. In der Effektenleihevereinbarung ist vorgesehen, dass das Stimmrecht an den ausgeliehenen Aktien sowie der neuen Aktien unmittelbar ab deren Entstehen gemäss den Weisungen der bisherigen Hauptaktionäre ausgeübt wird. Damit allein wird aus Sicht des Verwaltungsrates bereits sichergestellt, dass einerseits die Mehrheitsverhältnisse während der Effektenleihe nicht zu Ungunsten der Minderheitsaktionäre verändert werden und dass andererseits die heutigen Hauptaktionäre die relevante Schwelle von 33 1/3% nicht – und im Fall einer ungeplanten Verzögerung – nur allenfalls temporär und offensichtlich unbeabsichtigt unterschreiten.
4. Unter Berücksichtigung der oben stehenden Ausführungen kann man die Schlussfolgerung ziehen, dass die vorgesehene Transaktion im Interesse der Gesellschaft und speziell auch der Minderheitsaktionäre der Calida liegt, weil damit einerseits die Zielsetzung verfolgt bzw. umgesetzt wird, den Aktienanteil der Minderheitsaktionäre zu verstärken. Andererseits soll die Kapitalbasis von Calida mit einer möglichst geringen Verwässerung zulasten der bisherigen Aktionäre verstärkt werden, was klarerweise im Interesse aller Aktionäre liegt. Der Verwaltungsrat ist deshalb der Auffassung, dass das von den Gesuchstellern verlangte Feststellungsgesuch hinsichtlich des Nichtbestehens einer Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes bzw. das für den Eventualfall gestellte Ausnahmegesuch betreffend Befreiung von der Angebotspflicht von der Übernahmekommission aus Sicht der Gesellschaft und aller ihrer Aktionäre, d.h. auch aus Sicht der Minderheitsaktionäre, gewährt werden soll.

II. Stellungnahme zu einem möglichen Interessenkonflikt

Der fünfköpfige Verwaltungsrat der Calida setzt sich aus den nachfolgenden Personen zusammen:

Dr. Thomas Lustenberger, Präsident; Alfred M. Niederer, Vizepräsident; Erich Kellenberger, Mitglied, Marco Vögele, Mitglied und Beat Grüning, Mitglied.

Die Calida-Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus Felix Sulzberger, CEO und aus den weiteren Mitgliedern Rosemarie Gaebke, Head of Sales, Daniel Gemperle, Head of Operations und Information Technology und Andreas Lindemann Chief Financial Officer.

Erich Kellenberger ist zusammen mit seinen Brüdern Mehrheitsaktionär der Gesellschaft. Herr Marco Vögele hält ebenfalls eine massgebliche Beteiligung an der Gesellschaft. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates wurden letztmals an der ordentlichen Generalversammlung am 4. Mai 2005 auf Antrag des Verwaltungsrates, u.a. mit den Stimmen des Gebrüder Kellenberger und Hr. Marco Vögele als Verwaltungsräte bestätigt bzw. gewählt. Allen beteiligten Verwaltungsräten ist bewusst, dass sie unabhängig von diesen Sachverhalten gemäss Art. 717 Abs. 1 OR in erster Linie die Interessen der Gesellschaft und nicht die Interessen eines bestimmten Aktionärs zu vertreten haben. Die Gebrüder Kellenberger haben sich auf Anfrage der Gesellschaft bereit erklärt, zwecks Ermöglichung der von der Gesellschaft beabsichtigten Privatplatzierung Aktien aus ihrem Bestand der platzierenden Bank im Sinne einer Effektenleihe zur Verfügung zu stellen. Die im Rahmen der entsprechenden Effektenleihe ausgerichtete Entschädigung entspricht Marktkonditionen und wird überdies von den leihenden Aktionären direkt mit der platzierenden Bank ausgehandelt und von der letzteren getragen, d.h. diese muss die aus der Effektenleihe anfallenden Leihgebühren – ohne Möglichkeit der Überwälzung auf die Gesellschaft - aus der ihr durch die Gesellschaft entrichteten prozentualen Platzierungskommission abdecken.

Entsprechend dieser Ausgangslage ist keiner der Verwaltungsräte in den Ausstand getreten.

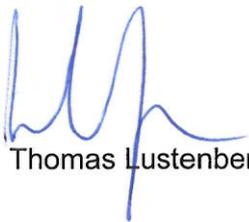
Abgesehen von den Gebrüdern Kellenberger und Herrn Marco Vögele hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von Aktionären, welche mehr als 5% der Stimmen der Calida halten.

Zusammenfassend liegen dem Verwaltungsrat keine Informationen oder Gründe vor, welche eine Verweigerung des von den Gesuchstellern eingereichten Feststellungsbegehrens bzw. des für den Eventualfall verlangten Ausnahmegesuchs rechtfertigen wür-

den. Vielmehr liegt eine rasche Gutheissung des Feststellungsbegehrens im Interesse der Gesellschaft, damit diese möglichst zeitnah und ohne Verzögerungen die geplante Privatplatzierung umsetzen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Namens des Verwaltungsrates der Calida Holding AG



Thomas Lustenberger